## **IDD- Theorie und Praxis**

WKÖ, 10.12.2018



#### Inhalt Referat H. Dolzer

- 1. Grundlagen
  - a. EU-Gesetzgebung
  - b. Geschichte
  - c. Ziele
- 2. Umsetzungsprozess in Österreich
  - a. Ausnahmen vom Anwendungsbereich
  - b. Betroffene Branchen
  - c. Aktueller Stand der Umsetzung
- 3. Wichtigste Rechtsnormen für Vermittler
  - a. Vertriebsstrategie
  - b. Verkaufsprozess
  - c. Vermittlung von Versicherungsveranlagungsprodukten
- 4. (Weiterbildungs)verpflichtung
- 5. Handlungsbedarf
- 6. Weiterführende Informationen



## Referat Mag. T. Moth

- Ergänzende Informationen (Details)
- 2. Checklisten
- 3. Formulare
- 4. Lehrpläne Gewerbeliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler Entwürfe



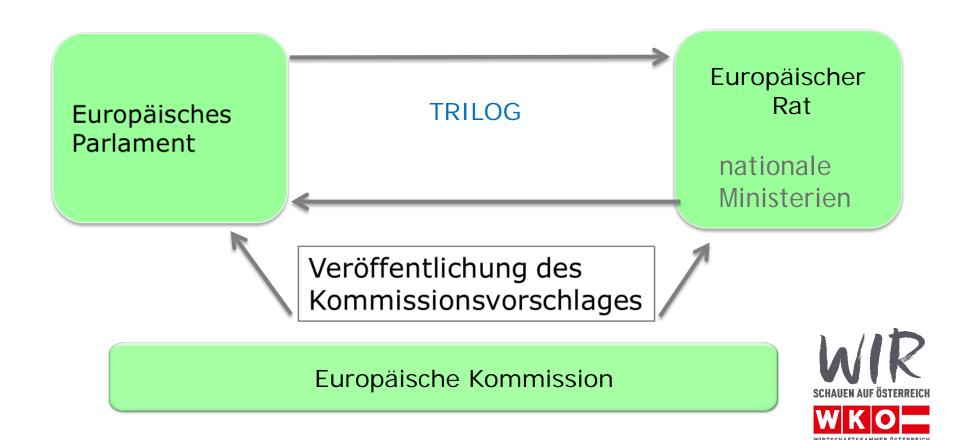
# Grundlagen



## **EU-Gesetzgebung**

#### Entstehung einer EU-Richtlinie

(Rechtsnorm mit Umsetzungsfrist und Spielraum für Staaten Verordnung regelt Details und gilt unmittelbar



#### Geschichte der IDD

- 2005 IMD: Versicherungsvermittlungsrichtlinie
  - zB Beratungsprotokoll
- 2008 Beginn der internationalen Finanzkrise
  - Eindruck/Feststellung Europäische Kommission:
    - Hypothekarkredite gefährdet
    - Veranlagung- und Versicherungsproduktvermittlung an Privatanleger nicht bedarfsgerecht
    - mangeInde Transparenz und Risikohinweise
    - zusätzlich Interessenskonflikte)
    - Altersvorsorge: Zusammenbruch des privaten Systems befürchtet - dramatische Folgen möglich
    - =>Notwendigkeit MCD, MIFID II und IMD II
- Trilog 2016 beendet Richtlinie IDD beschlossen
  - Frist 1 Umsetzung 23. Feber 2018
  - Frist 2 Umsetzung 01. Oktober 2018
  - Österreich: 01. Jänner 2019?



## Zielsetzungen der Kommission

- Funktionieren der Märkte Sicherstellen
  - gleiche Wettbewerbsbedingungen für ALLE Marktteilnehmer (auch Versicherer)
  - Marktintegration (EU Raum) Erleichterung grenzüberschreitender Vertrieb
  - kosteneffektiveres Funktionieren der (Versicherungs)märkte
- mehr Verbraucherschutz
  - Grundannahme: Verbraucher wurden nicht ausreichend über Funktionsweise und Risiken von Produkten aufgeklärt
  - günstigere Versicherungsprodukte (zB Internetvertrieb)
  - mehr Transparenz (zB Produktinformationsblätter)
  - weniger Misselling (zB Anreizsysteme)
  - bessere Dokumentation (zB Empfehlung schriftlich)
  - lebenslanges Lernen für Vertreiber (Weiterbildung)



# Umsetzungsprozess in Österreich



## Ausnahmen vom Anwendungsbereich

### § 137a Gewerbeordnung:

- Nicht anzuwenden auf Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt
  - Ergänzende Leistung zu Ware oder Dienstleistung,
  - Risiko Verlust, Defekt, Beschädigung,
     Nichtinanspruchnahme einer Leistung (des Anbieters)
  - Prämie max. € 600 pa bzw. Vertrag nicht länger 3 Monate
  - Beiläufige Erteilung von Auskünften (anderer Beruf)
  - Keine Unterstützung Kunden bei Abschluss und Durchführung.
- Nebentätigkeit (§ 137 Abs 3 (3) wenn nat. / jur. Person
  - kein KI, keine WPF
  - Versicherungsvermittlung nicht hauptberuflich
  - Ergänzung zu Ware oder Dienstleistung
- => für Leasingunternehmen Nebentätigkeit



#### Betroffene Branchen

#### Hauptberuf Versicherungsvertreiber

- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsagenten
- Versicherungsmakler
- Gewerbliche Vermögensberater
  - ca. 20.000 Unternehmen
- zusätzlich
  - Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit,
    - zB Leasingunternehmen, KFZ-Handel



## Umsetzungsprozess IDD in Österreich

#### Stand Umsetzung Versicherungsvermittlungsnovelle

- Ende Oktober: Veröffentlichung Gesetzesentwurf
- 05. November 2018: Ende Begutachtungsfrist
- November:
  - Zuweisungsplenum Nationalrat,
  - Wirtschaftsausschuss
- 12.Dezember: Beschluss im Nationalrat?
  - Abänderungsanträge angedacht
- Bundesrat 20. Dezember
- In-Kraft-Treten 01. Jänner 2018?
- danach Verordnungen zu Weiterbildung und Beratung

Kritikpunkte: kurze Legisvakanz, EU-deIVO schon in Kraft

## Umsetzungsprozess IDD in Österreich

#### Wichtigste offene Punkte

- Derzeit noch verschiedene Abänderungsanträge möglich:
- Unbefristete Nachdeckung
   Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
  - Initiative FV Versicherungsmakler? trotz anderslautender Kompromiss in WK Sitzung
  - Mögliche Prämienerhöhungen von 15% 30%
  - Erwartung: eher kommt
- Weiterbildung angestelltes Personal
  - Keine Verpflichtung Hälfte unabhängig schulen?
  - Erwartung: Verpflichtung d\u00fcrfte fallen



## Wichtigste Rechtsnormen für Vermittler



## Vertriebsstrategie

## Produktüberwachungspflichten

- Versicherungshersteller m

  üssen
  - Produktgenehmigungsverfahren festlegen
  - Produkt qualitativer und quantitativer Prüfung unterziehen
  - Zielmarkt definieren
  - über POG informieren (Vertreiber intern und extern)
  - Produkte regelmäßig überprüfen
- Versicherungsvertreiber müssen
  - Angemessene Maßnahmen und Verfahren festlegen
  - um sämtliche sachgerechten Informationen zu den Versicherungsprodukten bei den Herstellern einzuholen
  - und diese Versicherungsprodukte unter Berücksichtigung ihrer Komplexität und des mit ihnen verbundenen Risikos
  - sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität des jeweiligen Geschäfts in vollem Umfang zu verstehen.

(Art 10 DelVo)



## Vertriebsstrategie

#### Versicherungsvermittler müssen

- Vertriebsstrategie (Prozess) schriftlich festlegen
- Produktinformationsblätter einholen (Internet)
- Zielmarkt definieren (eigtl. verifizieren)
- Funktion der Produkte und Zielmärkte überwachen
  - erkennt Versicherungsvertreiber, dass ein Produkt nicht im Einklang mit Interessen, Zielen und Merkmalen des Zielmarkts, oder werden sonstige produktbezogene Umstände bekannt, die nachteilige Auswirkungen auf Kunden haben können, unterrichtet er unverzüglich den Hersteller und ändert gegebenenfalls Vertriebsstrategie für das Versicherungsprodukt. (Art. 11 DelVO)
  - Die von Versicherungsvertreibern in Bezug auf ihre Produktvertriebsvorkehrungen ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren, zu Prüfungszwecken aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. (Art 12 DelVO)

## Verkaufsprozess

#### Standards für Vertrieb (Art 20 IDD)

- Demands and Needs Test und Informationspflichten
  - Versicherungsvermittler
    - ermittelt vor Abschluss anhand von vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse
    - erteilt Kunden objektive Information über Produkt (in verständlicher Form) (Hinweis: Produktinformationsblätter)

Jeder vorgeschlagene Vertrag muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen

- teilt Kunden mit ob Form Makler oder Agent
- teilt Kunden mit ob ausgewogene Untersuchung (hinreichende Zahl Versicherer)
- teilt Kunden Art der Vergütung mit
- teilt Kunden mit ob Beteiligungen von über 10% Versicherer mit
- Teilt Kunden mit in welchem Register eingetragen



## Verkaufsprozess

#### Empfehlungspflicht

- IDD-keine Empfehlungspflicht Art 18 a.):
  - Versicherungsvermittler legt Kunden rechtzeitig folgendes offen..

**–** ....

ob er Beratung (= Empfehlung) zu den angebotenen
 Versicherungsprodukten anbietet

- ....



## Empfehlungspflicht in Österreich

 Umsetzung Österreich: eingeschränkte Empfehlungspflicht -Gold Plating

#### Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 132):

- § 132. (1) Vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers zum Abschluss eines Direktversicherungsvertrags ... haben Versicherungsunternehmen ... eine persönliche Empfehlung an den Versicherungsnehmer zu richten, ....
- Maklergesetz (§ 28 c):
  - Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes
- Eingeschränkt: Erläuternde Bemerkungen zu Gesetzen:
  - VAG:
    - auch andere Produktvarianten zeigen
    - keine Haftung für Performance FLV
  - Maklergesetz: Gerücht: wie in VAG



## Verkaufsprozess

#### Vergütung

- Provision
  - darf Qualität der Dienstleistung nicht mindern
- Anreize Bonifikationen
  - Müssen auch qualitative Kriterien beinhalten
- Interessenskonflikte
  - Generell: Interessen Kunden im Gegensatz zu Vermittler oder dessen Personal oder beteiligten Dritten
  - Identifizieren (*Dokumentation*)
  - Analysieren (Dokumentation)
  - Vermeiden (*Dokumentation*)
  - wenn Vermeidung nicht möglich den Kunden offenlegen auf dauerhaftem Datenträger

## Standesregeln Versicherungsvermittlung

### derzeit in Begutachtung

#### Link Standesregeln:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=243be0d0-366f-4f37-82b1-dc23625d58ee&Position=1&Abfrage=Begut&Titel=&Einbringer=BMDW+%28Bundesministerium+f%C3%BCr+Digitalisierung+und+Wirtschaftstandort%29&DatumBegutachtungsfrist=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT COO 2026 100 2 1589234



# Vermittlung von Versicherungsveranlagungsprodukten

- einzuholende Informationen
  - 1. Anlagezielen und Risikobereitschaft Kunden
  - Finanzielle Verhältnisse und Fähigkeit Verluste zu tragen
  - 3. Kenntnisse und Erfahrungen
- Geeignetheitserklärung:
  - Inwieweit wird Produkt obigen Kriterien gerecht
  - Erklärung ob bei Produkt regelmäßige Überprüfung nötig
    - Wenn regelmäßige Eignungsüberprüfung, dann mind. 1x pa
- Umschichtungen:
  - Analyse Kosten und Nutzen,
  - Nachweis, dass Vorteile vermutlich überwiegen
- Aufbewahrungsfristen: mind. solange Vertrag besteht

## (Weiter)bildungsverpflichtung



## Grundsätze Weiterbildung

- Verpflichtung gilt für folgende Personen:
  - für Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich
  - an der Vermittlung mitwirkende
- Mindestzeitausmaß
  - Versicherungsunternehmen:
     15 Stunden pa
  - Versicherungsmakler- und Agenten: 15 Stunden pa
  - Vermögensberater20 Stunden pa
    - (für alle Bereiche auch Wertpapiere etc)
  - Nebentätigkeit5 Stunden pa
- Mindestens 50 % der Weiterbildungsverpflichtung sind bei unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren

AÄA: Einschränkung auf den Gewerbeinhaber (Das Personal von Gewerbeinhabern soll gänzlich intern geschult werden können)

## Grundsätze Weiterbildung

- an der Vermittlung beteiligte Personen oder maßgeblich verantwortliche Personen müssen (Vor)kenntnisse aufweisen (It. Anlage 9 zu Gesetzesnovelle) – interne Schulung möglich
- Beginn der Weiterbildungsverpflichtung:
  - für bestehende Berechtigungen: 1.1.2019
  - für neue Berechtigungen: ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr
- Aufbewahrungsfrist Nachweise: 5 Jahre
- Fachorganisationen erstellen Lehrpläne
- kein Gewerbeentzug bei einmaligem Verstoß
- Herausforderungen:
  - Verordnung zu Lehrplänen noch offen
  - Wechselseitige Anrechnung bei Mehrfachberechtigungen



## Weiterbildung Vermögensberatung

- mindestens 20 Stunden pro Jahr berufliche Schulung oder Weiterbildung (§ 136a Abs. 6 GewO NEU)
  - ersetzt die 15 Stunden Weiterbildung f
    ür Versicherungsvermittler gem
    äß § 137b Abs. 3 GewO
- Lehrplan im ENTWURF:
  - Der Lehrplan erstreckt sich über 3 Jahre und sieht eine Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von 60 Stunden vor
  - der Lehrplan gliedert sich in
    - 9 Pflichtmodule (à 3 h = 27 h) und Fachwissen (= 33 h)

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
	All ' D C 11	2
Modul 1:	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2:	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3:	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4:	Wertpapiere	3
Modul 5:	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6:	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7:	Finanzierungen	3
Modul 8:	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9:	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen:	Wissensvertiefung	33
Gesamt:		60



## Handlungsbedarf



## Handlungsbedarf

#### gemäß Checkliste Fachverband Finanzdienstleister

- Standardinformationsblatt erstellen, zB
  - in Form Makler oder Agent, Beteiligungen, Vergütungsart
- Vertriebsstrategie definieren und dokumentieren
- Interessenskonflikte
  - Identifizieren, Analysieren, Vermeiden oder Offenlegen
- Beurteilung Anreizsystem
  - Auch qualitative Kriterien, nicht nachteilig für Kunden
- Wunsch und Bedürfnistest (Eignungs- Angemessenheitstest) erstellen
- Muster Geeignetheitserklärung / Empfehlung erstellen
- ggf. Nachdeckung VSH nachbessern
- Dokumentation Weiterbildung sicherstellen
- 1x pa Überarbeitung obiger Punkte





#### **EU-Rechtsnormen**

- Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie 2016/97/EU)
  - Sämtliche Rechtsnormen

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0097

#### Verordnungen für alle Produkte

- Delegierte Verordnung der Kommission vom 21.09.2017 in Ergänzung zur Richtlinie (2016/97/EU)
  - Vorschriften zu Produktprüfung und Vertriebsstrategie

Link: https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2017/DE/C-2017-6229-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469
  - Regelungen Format für Informationsblätter Versicherungsprodukte

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R1469



## EU-Rechtsnormen für Versicherungsveranlagungsprodukte

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21.September 2017
  - Rechtsnormen für Vertrieb von Versicherungsveranlagungsprodukten

Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R2359

- Verordnung (EU) 1286/1014
  - Rechtsnormen für Informationsblätter über Versicherungsveranlagungsprodukte
  - Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32014R1286



#### Österreich

- Verordnung f
  ür Beratungsstandard folgt noch
- Verordnung zu Weiterbildungslehrplänen folgt noch

#### Informationswebsites

- Nationale Gesetze (zB GewO)
  - https://www.ris.bka.gv.at/
- Wissensdatenbank Fachverband Finanzdienstleister:
  - https://www.wko.at/branchen/informationconsulting/finanzdienstleister/iddversicherungsvertriebsrichtlinie.html
- Website Fachverband Versicherungsmakler
  - <u>www.fitforidd.at</u>



#### Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

